

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dunja Wolff (SPD)

vom 5. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. September 2025)

zum Thema:

Spreearche VI

und **Antwort** vom 26. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Dunja Wolff (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23808
vom 5. September 2025
über Spreearche VI

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Verfahrensschritte wurden unternommen oder welche Verfahrenshindernisse bestehen, dass sich der Genehmigungsantrag für das Restaurant Spreearche seit Dezember 2024 „in der abschließenden Bearbeitung“ befindet?

Antwort zu 1:

Die von der Spreearche und dem Steg in ihren Belangen berührten Behörden und sonstigen Betroffenen wurden im Jahr 2023 um Stellungnahme gebeten. Im Jahr 2024 wurde sodann dem Antragsteller gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG Bln i. V. m. § 28 VwVfG die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung stellte sich heraus, dass in Bezug auf die vom Bezirk Treptow-Köpenick übermittelten Stellungnahmen im Ergebnis noch Klärungsbedarf besteht. Daher wurde der Bezirk mit Schreiben vom 1. August 2025 erneut um eine Stellungnahme gebeten. In seiner zwischenzeitlich erfolgten Antwort auf das Schreiben räumt der Bezirk den Klärungsbedarf nicht aus. Hieraufhin hat sich die Senatsverwaltung mit Schreiben vom 23.08.25 erneut an den Bezirk gewandt.

Frage 2:

Wann ist mit dem im Dezember 2024 für den Beginn des Jahres 2025 anvisierten und im Juli 2025 angekündigten zügigen Abschluss des Verfahrens voraussichtlich zu rechnen?

Antwort zu 2:

Für den Abschluss des Verfahrens ist zunächst die bezirkliche Antwort auf das Schreiben vom 23. August 2025 abzuwarten (siehe Antwort zu 1).

Frage 3:

Welche Genehmigungsparameter prüft die zuständige Senatsverwaltung neben – nach eigener Aussage unbedenklichen – naturschutzfachlichen Belangen?

Antwort zu 3:

Nach § 62a Abs. 1 Berliner Wassergesetz darf eine wasserbehördliche Anlagengenehmigung nur erteilt werden, wenn von dem beabsichtigten Unternehmen weder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, noch erhebliche Nachteile für Rechte oder Befugnisse anderer zu erwarten sind.

Frage 4:

Wird im Verfahren berücksichtigt, dass sowohl der Bezirk als auch eine andere Senatsverwaltung bereits die Bedeutung der Spreearche sowie den Wunsch nach deren Fortbestehens betont haben und das Land Berlin aktiv mit der Spreearche wirbt (visitBerlin)?

Antwort zu 4:

Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach gesetzlichen Vorgaben, konkret den Vorgaben des § 62a Abs. 1 Berliner Wassergesetz. Die Äußerung von Wünschen wurde zur Kenntnis genommen, im Rahmen der Prüfung der Genehmigung sind allerdings in erster Linie die gesetzlichen Vorschriften maßgeblich.

Frage 5:

Hat die zuständige Senatsverwaltung Kenntnis über eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung für die Spreearche oder einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag mit der Spreearche als Vertragspartnerin?

Antwort zu 5:

Die zuständige Senatsverwaltung hat Kenntnis davon, dass dem Betreiber eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erteilt wurde und ein Nutzungsvertrag besteht. Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ersetzt jedoch die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte nicht.

Berlin, den 26.09.2025

In Vertretung

Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt